



# Bemerkungen zum fünften Länderbericht Liechtensteins von 2019 unter der Anti-Folterkonvention (CAT) zur 79. Session des Anti-Folterkomitees vom 15. April – 10. Mai 2024

---

Written information for the examination of the State party's report: The written information submitted by NGOs, NHRIs or NPMs to the Committee for its consideration during the examination of a State party's report, must be received in an electronic format (see contacts below) no later than four weeks before the opening of the session. The Committee will not accept any written information after this deadline. For the 79th session (April-May 2024), the deadline is 18 March 2024. Written submissions should be sent in Word format to the following e-mail address: [ohchr-cat@un.org](mailto:ohchr-cat@un.org)

## **Artikel 1 und 4**

Zu 7) *„Gemäss § 57 StGB verjährt der Foltertatbestand je nach Schwere der Tat. Nur wenn die Folter den Tod des Geschädigten zur Folge hat, verjährt der Tatbestand nicht.“*

Für Folter sollte es keine Verjährung geben.

## **Artikel 2**

Zu 9) *„§ 50a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; LGBl. 1988 Nr. 62) enthält keine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Erstellung von Audio- und Video-Aufzeichnungen aller Polizeivernehmungen und –befragungen.“*

Es sollte eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Audio- und Videoaufzeichnung bei Polizeibefragungen geben. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Anzeigen von zwei Polizeibeamten entgegengenommen werden sowie alle Polizeibefragungen von zwei Beamten durchgeführt werden, wovon mindestens eine dieser Beamten das gleiche Geschlecht wie die befragte Person hat.-

Zu 11) *„Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann die Polizei jede Person befragen, somit auch Jugendliche.“*

Hier müsste es Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche geben.

Zu 12) *„Gemäss § 21a Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG; LGBl. 1988 Nr. 39) ist bei der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache und seiner förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder das Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson*



*beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.“*  
Bei Kindern und Jugendlichen sollte eine Vertrauensperson verpflichtend beigezogen werden.

*Zu 15) „Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers in Strafsachen wird gewährt, wenn der Beschuldigte (Angeklagte) nicht in der Lage ist, die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen ohne dass der für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird (sog. Bedürftigkeit). Überdies muss die Beigabe im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich sein.“*

Bei Kindern und Jugendlichen sollte von Gesetzes wegen ein Verfahrenshilfeverteidiger gestellt werden. Es sollte eine übergreifende Untersuchung gemacht werden, mit dem Ziel eine kindgerechte Justiz im Einklang mit der Strategie für die Rechte des Kindes (2022–2027) des Europarates und den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz umzusetzen.

*Zu 16) „Als Übergangsmassnahme führt die Landespolizei ein Papierhaftregister. Ein eigenes elektronisches Haftregister ist vorgesehen und in Erarbeitung. In jedem Fall aber können Inhaftierungen im System auch jetzt bereits elektronisch recherchiert werden, wenn auch weniger einfach als bei einem elektronischen Register.“*

Das elektronische Haftregister wurde eingeführt.

*Zu 17 - 18) „In Reaktion auf die Initiative der Landespolizei setzte die Regierung im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs in Liechtenstein“ ein. Diese gab eine weitere Untersuchung zur Frage der Kompetenztrennung zwischen den Bereichen Inneres und Justiz in Bezug auf das Landesgefängnis bei einem ausgewiesenen Schweizer Experten für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in Auftrag. [...] Aus diesen Überlegungen heraus empfahl das Gutachten, die Eingliederung des Landesgefängnisses in die Landespolizei und die Unterstellung des Gefängnisleiters unter den Stabschef der Landespolizei beizubehalten. Die gewählte Lösung hat sich für Liechtenstein in der Praxis bewährt und es liegen keine Anzeichen von Missbrauch vor.“*

Dem VMR sind keine Anzeichen von Missbrauch bekannt.

*Zu 19 - 31) „An den räumlichen Gegebenheiten des Landesgefängnisses wurden keine Änderungen vorgenommen. [Auf der Basis der Neuausrichtung des Strafvollzugs im Jahr 2018] beschloss die Regierung, künftig bei allen Haftstrafen, auch jenen von bis zu zwei Jahren, vom Vollzug im liechtensteinischen Landesgefängnis abzusehen. [...] Bei Jugendlichen stellt sich die Situation insofern besonders dar, als meistens ohnehin maximal ein Jugendlicher im*



*Landesgefängnis inhaftiert ist. Für diesen Fall wird ein auf den Einzelfall angepasstes Sonderregime organisiert, um die Bedingungen der durch die Trennung von erwachsenen Inhaftierten entstehende Einzelhaft so weit wie möglich zu lindern.“*

Die räumlichen Begebenheiten im Landesgefängnis sind sehr beengt und nicht mehr zeitgemäss. Auch nach Umsetzung der Neuausrichtung des Strafvollzugs von 2018 stösst das Gefängnis an seine Grenzen. Weil die Haft in Österreich oft in weit entfernten Anstalten vollzogen wird, wollen die Häftlinge so lange wie möglich im liechtensteinischen Gefängnis verbleiben, da sie sonst ihren Sozialkontakt verlieren. Für die Aufrechterhaltung der Sozialkontakte beim Haftvollzug im Ausland ist noch keine Lösung gefunden worden. Nach wie vor werden Administrativhaften durchgeführt. Als Untersuchungsgefängnis verfügt das liechtensteinische Gefängnis aber über kaum Beschäftigungsmöglichkeiten und kein umfassendes Angebot an Begleitmassnahmen (z.B. Therapie bei Drogenkonsum, psychologische Betreuung etc.). Wie die Corona-Pandemie zeigte, ist das Gefängnis nicht ausreichend auf medizinische Herausforderungen ausgerichtet. Inhaftierte mit medizinischen Problemen, die nicht in Liechtenstein behandelt werden können, stellen eine Herausforderung dar. Die Anzahl an Inhaftierten mit psychischen Krankheiten und mit Drogenkonsum hat zugenommen und stellt das Gefängnis ebenfalls vor grosse Herausforderungen. Eine Vereinbarung mit der Haftanstalt Innsbruck, hat diesbezüglich Entlastung gebracht. Die Praxis muss aber noch längerfristig getestet werden. Der VMR empfiehlt seit Jahren die Einführung eines staatlich finanzierten Beschäftigungsprogramms für alle Inhaftierten, inklusive Untersuchungshäftlinge. Es gibt keinen Jugendhaftvollzug in Liechtenstein. Jugendliche müssen in ausländische Haftvollzugsanstalten überstellt werden. Dort fehlt oft der Platz. Die auf den Einzelfall angepassten Sonderregime stossen an Grenzen.

Zu 37) *„Gemäss eigenen Angaben hat der VMR im Verlauf des Jahres 2019 die Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk für Nationale Menschenrechtsinstitutionen beantragt.“* Der VMR ist seit 2019 Mitglied des europäischen Netzwerks ENNHRI. Nach Zustimmung der Generalversammlung wird der Verein im ersten Halbjahr 2024 die Mitgliedschaft bei der globalen Allianz GANHRI beantragen.

## **Artikel 10**

Liechtenstein ist 2021 der Istanbul-Konvention beigetreten. Die Empfehlungen des ersten Berichterstattung sind noch nicht von der Vertragstaatenkonferenz verabschiedet worden und liegen dem VMR nicht vor. Die Umsetzungsarbeiten sollen unter Einbezug der Zivilgesellschaft vorgenommen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen der Expertengruppe des Europarats gegen Korruption GRECO wurden 2022 das Richterbestellungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz revidiert.



## **Artikel 12 – 13**

*Zu 62) „Seit 2014 gab es drei Verdachtsfälle von Menschenhandel. Seit 2023 ist bei der Landespolizei eine nationalen Meldestelle für Menschenhandel eingerichtet. Weltweit und rund um die Uhr können Meldungen wegen des Verdachts auf Menschenhandel abgegeben werden. Unter Wahrung der Anonymität können sie mit der Landespolizei über ihren Verdacht kommunizieren.“*

Beim VMR sind in der Berichterstattungsperiode keine Verdachtsfälle von Menschenhandel aufgetreten. Der VMR begrüsst die neue Meldestelle, doch ist die Ansiedlung bei der Landespolizei nicht ideal, da Opfer und Zeugen eine Hemmschwelle gegenüber der Polizei haben können. Der VMR würde es bevorzugen, wenn eine Zusammenarbeit mit der Schweizer Meldestelle für Menschenhandel Act212 vereinbart würde. Die Meldestelle ist niederschwelliger.

## **Artikel 16**

*Zu 68) „Aktuell sind Bestrebungen im Gang, mit der Schweiz einen Staatsvertrag über die unfreiwillige Unterbringung von Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen abzuschliessen.“*

Die Verhandlungen sind noch im Gang. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums sollen sie 2024 abgeschlossen werden.

*Zu 69 – 71) „Das liechtensteinische Sozialhilfegesetz (SHG; LGBl. 1985 Nr. 17) regelt in den Artikeln 11 - 13 die Unterbringung beziehungsweise Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten.“*

Liechtenstein ist im November 2023 der UNO-Behindertenrechtskonvention beigetreten. Im Jahr 2020 wurden die Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung und zum Heimaufenthalt im Sozialhilfegesetz revidiert. Der Schutz der betroffenen Personen wurde verbessert.

Schaan, im März 2024